VERORDNUNG (EWG) Nr. 1735/87 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1987

zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wenn es bei Pfirsichen während des ganzen Wirtschaftsjahres und bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August nicht möglich ist, an einem bestimmten Tag und auf einem repräsentativen Markt die Notierungen für Erzeugnisse mit denselben Merkmalen wie die festzustellen, die zur Festsetzung des Grundpreises berücksichtigt werden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die für festzulegende andere Erzeugnisse festgestellten Notierungen mit.

Die zu berücksichtigenden Sorten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 der Kommission (3) definiert.

Die für Juni 1987 zur Festsetzung der als die Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1503/87 der Kommission (4) berücksichtigten Beträge erlauben es, die Pfirsichpreise auf den Erzeugermärkten regelmäßig festzustellen. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, andere als die berücksichtigten Erzeugnisse festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 30. 5. 1987, S. 13.